



Deutsche Umwelthilfe e.V. | Hackescher Markt 4 | 10178 Berlin

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und  
nukleare Sicherheit  
Stresemannstraße 128-130  
10117 Berlin

Versand per E-Mail

BUNDESGESCHÄFTSSTELLE  
BERLIN

Hackescher Markt 4  
Eingang: Neue Promenade 3  
10178 Berlin

Tel. +49 (0) 30 2400867-0  
Fax +49 (0) 30 2400867-19  
berlin@duh.de  
www.duh.de

21. Oktober 2019

## Stellungnahme der Deutschen Umwelthilfe zum Entwurf des Gesetzes über ein nationales Emissionshandelssystem für Brennstoffemissionen (BEHG)

### Kontakt:

██████████  
Bereichsleiter Energie und Klimaschutz

Telefon: + 49 (0)30 ██████████

Email: ██████████@duh.de

██████████  
Bereichsleiterin Verkehr und Luftreinhaltung

Telefon: + 49 (0)30 ██████████

Email: ██████████@duh.de

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes über ein nationales Emissionshandelssystem für Brennstoffemissionen (BEHG). Gleichwohl möchten wir anmerken, dass der Zeitraum zur Kommentierung von lediglich einem Arbeitstag nicht als adäquate Verbändeanhörung gewertet werden kann. Vor diesem zeitlichen Hintergrund ist eine Stellungnahme zu den einzelnen Paragraphen des Entwurfes nicht darstellbar und nur allgemeine Anmerkungen möglich.

Grundsätzlich befürwortet die Deutsche Umwelthilfe die Bepreisung klimaschädlicher Treibhausgas-Emissionen auch außerhalb des Europäischen Emissionshandels (EU-ETS). Die Deutsche Umwelthilfe hält jedoch eine Bepreisung über eine Anpassung der bestehenden Energiesteuersätze für den besseren Weg. Eine Anpassung der Energiesteuersätze würde eine direkte Lenkungswirkung entfalten und wäre mit geringerem Aufwand sowie im Gegensatz zu dem hier vorgelegten Emissionshandelssystem verfassungskonform umsetzbar.

Der Entwurf des BEHG lässt jegliche Klimaschutzambition vermissen. Mit dem in **§ 11 Abs. 2** beschriebenen Einstiegspreis pro Tonne CO<sub>2</sub>-Äquivalent sowie dem angegebenen Entwicklungspfad ignoriert das BMU die wissenschaftlichen Analysen und Vorschläge, die mehrheitlich ein weit höheres Preisniveau angeben. Dies inkludiert die vom BMU selbst zum Thema in Auftrag gegebenen Gutachten. Mit derartigen Zertifikatspreisen ist die Lenkungswirkung der Bepreisung für die kommenden Jahre marginal und wird Innovationen und Investitionen in klimafreundliche Technologien und Alternativen nicht in dem Maße anreizen, wie sie der Klimawandel erfordert. So wird sich das System mit einem Preisanstieg bei Kraftstoffen im Verkehrssektor von nur wenigen Cent pro Liter bemerkbar machen. Preisänderungen in diesem Umfang sind schon heute an der Tagesordnung und werden keinerlei Wirkung in Richtung einer Emissionsminderung zeigen. Erforderlich ist stattdessen ein Instrument, das sowohl auf Seiten der Industrie wie auch beim Verbraucher konkrete Anreize setzt, in CO<sub>2</sub>-arme Technologien zu investieren bzw. diese zu nutzen.

Man muss davon ausgehen, dass die niedrigen Zertifikatspreise und die daraus resultierenden fehlenden Investitionen in emissionsarme Alternativen zu einer Überschreitung der jährlich ausgegebenen Zertifikatsmengen führen. Die in **§ 5 Abs. 1** beschriebene Bereitstellung zusätzlicher Zertifikate über eine staatliche Nutzung der Flexibilitäten der EU-Klimaschutzverordnung wird voraussichtlich den Zukauf von Zertifikaten aus anderen EU-Mitgliedsstaaten bedeuten. Dies bedeutet, dass am Ende der Steuerzahler nicht nur erhöhte Verbrauchspreise zahlt, sondern darüber hinaus die durch die Überschreitung der Höchstmengen fälligen Zukäufe finanzieren wird, während sich der Beitrag der Wirtschaft mit der Erstellung von Bilanzen erschöpft. Darüber hinaus scheint die Möglichkeit substantieller Zukäufe im europäischen Ausland im Nicht-ETS-Bereich alles andere als gewiss: Alle Analysen deuten darauf hin, dass es auch in anderen EU-Ländern schwierig wird, die Ziele der Lastenteilungsverordnung einzuhalten (Duwe u. a. 2019; European Environment Agency 2018). Die Bundesregierung geht mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf also sehenden Auges ein Risiko ein, anstatt

durch eine Erhöhung des Preisniveaus oder eine Erweiterung der nationalen Maßnahmen insgesamt eine gesicherte Einhaltung der Klimaschutzverpflichtungen anzustreben.

Deutschland darf sich nicht darauf verlassen, dass die übrigen EU-Ländern ihre eigenen Reduktionsziele von Treibhausgasen übertreffen, um seine eigenen Ziele erfüllen zu können. Zur Erreichung der völkerrechtsverbindlichen Klimaschutzziele müssen alle Sektoren ihren im Klimaschutzprogramm 2050 der Bundesregierung definierten Minderungsvorgaben nachkommen. Eine Verschiebung zwischen den Sektoren ist demnach ebenso kontraproduktiv wie eine Verschiebung in andere EU Staaten. Vielmehr muss die Bundesregierung mit Blick auf das insgesamt vorhandene Klimabudget eigene Reduktionsziele klar definieren und die im Klimaschutzpaket insgesamt gewählten Instrumente danach ausrichten. Dies ist bislang nicht der Fall.

Die Umsetzung eines Emissionshandelssystems würde nach Expertenmeinung mehrere Jahre in Anspruch nehmen – kostbare Zeit, die wir angesichts der fortschreitenden Klimakrise nicht haben. Zudem ist angesichts der niedrig angesetzten Preise in den Jahren bis 2025 zu erwarten, dass die gewünschte Lenkungswirkung bis dahin ausbleibt. Der im Anschluss vorgesehene Höchstpreis von 60 Euro pro Tonne CO<sub>2</sub> wird absehbar zu einer Überschreitung der Emissionsmengen führen. Daher spricht sich die Deutsche Umwelthilfe stattdessen für die Einführung einer CO<sub>2</sub>-Steuer aus. Diese kann schneller und mit deutlich geringerem administrativem Aufwand umgesetzt werden.

**A. VI.** der Begründung darf mindestens angezweifelt werden. Die verfassungsrechtliche Vereinbarkeit der im BEHG-E beschriebenen Maßnahmen wurde vielfach in Frage gestellt und diese Bedenken mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf nicht entkräftet.

Nachdem die Bundesregierung bereits die für 2020 völkerrechtsverbindlich vereinbarten Klimaschutzziele krachend verfehlt hat, wird sich bei Beibehaltung der bislang vorgelegten Instrumente, einschließlich der hier vorgelegten Form der CO<sub>2</sub>-Bepreisung, dies auch für die Minderungsvorgaben 2030 wiederholen. Die Deutsche Umwelthilfe fordert aufgrund der vorangegangenen Punkte, den Gesetzesentwurf zurückzuziehen und grundsätzlich zu überarbeiten.

Mit einer Veröffentlichung dieser Stellungnahme erklären wir uns einverstanden.